

# Vereins-Satzung der Chorgemeinschaft

## *fEinklang München e.V.*

Stand: 07. November 2012

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „fEinklang München e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahme: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Alle Inhaber<sup>1</sup> von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können jedoch nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden.

### § 4 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus stimmberechtigten und fördernden Mitgliedern. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren festgelegt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

(2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede stimmbegabte natürliche Person sein. Diese sollte bereit sein, sich aktiv (durch Teilnahme an Chorproben, Auftritten usw.) für die Belange des Vereins einzusetzen. Die stimmberechtigten Mitglieder besitzen die vollen gesetzlichen Mitgliedschaftsrechte, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Sie unterstützt den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie hat von

---

<sup>1</sup> Die in der Satzung verwendete männliche Form bezieht die weibliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht – allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht werden – und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Tod,
- c. durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und nach Eignung Ämter zu übernehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Probenabenden / Probenwochenenden und Veranstaltungen teilzunehmen. Kommt ein stimmberechtigtes Mitglied seinen o. g. Pflichten nicht nach, so kann die Chorleitung im Zweifelsfall dieses Mitglied von der aktiven Teilnahme am Konzert ausschließen. Im Verhinderungsfall hat sich das stimmbere-

rechtigte Mitglied beim Vorstand zu entschuldigen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand,
- b. der Chorleitung.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a. der Vorsitzende,
- b. der stellvertretende Vorsitzende,
- c. der Schriftführer,
- d. der Kassenführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann um einen stellvertretenden Schriftführer und einen stellvertretenden Kassenführer erweitert werden. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Chorleitung wird von diesem vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(2) Der Vorstand kann zur Verwirklichung seiner Aufgaben Erfüllungsgehilfen einsetzen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis bedürfen Vertretungshandlungen und Geldgeschäfte ab einem Betrag von 400 EUR der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 11 Sitzung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds und Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen ab einem Betrag von 400 EUR dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des geschäftsführenden Vorstandes geleistet werden.

(2) Die Jahresrechnung ist von mindestens einem Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstands sein darf, zu prüfen. Der Kassenprüfer wird jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- b. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform gemäß § 126 b BGB einzuberufen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträg-

lich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein nicht erschienenes stimmberechtigtes Mitglied ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen; ein stimmberechtigtes Mitglied darf dabei jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Eine Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Bevollmächtigung hat dem Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzuliegen. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist bzw. per Bevollmächtigung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten wird. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. durch Bevollmächtigung vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine

Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen bzw. durch Bevollmächtigung vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Dem Protokoll sind eine Liste der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sowie ggf. die erteilten Bevollmächtigungen nicht erschienener stimmberechtigter Mitglieder beizufügen.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SOS-Kinderdorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 07.11.2012 beschlossen worden und mit dem darauffolgenden Tag in Kraft getreten.

(2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.